

An die  
Fachgruppen Personenberatung und  
Personenbetreuung  
Fachgruppenobleute  
Bundesausschuss Psychologische Beratung  
Bundesausschuss Ernährungsberatung  
Bundesausschuss Sportwissenschaftliche Beratung

Fachverband Personenberatung und  
Personenbetreuung  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-3269 | F 05 90 900-113269  
E fv-pb@wko.at  
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
	127/Corona/20/KS	3269	27.05.2020

## Änderung der Covid-19-Lockerungsverordnung - 2. COVID-19-LV-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Gesundheitsminister hat heute die Änderung Verordnung betreffend Maßnahmenlockerung, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden, veröffentlicht (BGBl. II Nr. 231/2020). Entsprechend der neuen „COVID-19-Lockerungsverordnung - COVID-19-LV“ kommt es u.a. zu nachstehenden Änderungen:

Der **KundInnenkontakt in den Betriebsstätten** ist weiterhin an nachstehende Voraussetzungen geknüpft:

- Einhaltung eines Mindestabstandes von 1 Meter (gilt nicht für im gemeinsamen Haushalt lebende Personen)
- Betreiber/MitarbeiterInnen mit KundInnenkontakt und KundInnen müssen eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (MNS; zB. Masken) tragen  
**NEU ab 29.05.2020: MNS muss nicht getragen werden, während sich die Personen auf ihren Sitzplätzen oder gekennzeichneten Plätzen aufhalten!**
- 10m<sup>2</sup> pro KundIn; wenn Kundenbereich kleiner als 10m<sup>2</sup> kleiner, dann maximal 1 KundIn (Hinweispflicht!)

### Ausnahmen:

- 1) Wenn aufgrund der Eigenart der Dienstleistung
  - der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann und/oder
  - KundIn MNS nicht tragen kann,dann muss das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden.
- 2) Wenn eine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung (zB. Acrylglastrennwand) vorhanden ist, dann können Betreiber/MitarbeiterInnen bei KundInnenkontakt auf die Verwendung eines MNS verzichten + Mindestabstand muss nicht eingehalten werden.
- 3) Kinder unter 6 Jahren und Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen eines MNS nicht zugemutet werden kann, müssen keine Vorrichtung tragen.

Bei KundInnenkontakt außerhalb der Betriebsstätten, müssen am Ort der beruflichen Tätigkeit folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Einhaltung eines Mindestabstandes von 1 Meter, sofern nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert wird.
- **NEU ab 29.05.2020:** Wenn aufgrund der **Eigenart der Dienstleistung** der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, dann muss das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden, **etwa durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen, wie das Bilden von festen Teams, der Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden.**

**NEU ab 29.05.2020:** Gemäß § 8 der Covid-19-LV ist das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 BSG 2017 ([BGBl. I Nr. 100/2017](#)) unter den Voraussetzungen des § 2 Abs 1 Z 1 bis 3 zulässig.

Diese Voraussetzungen lauten demnach wie folgt:

- Einhaltung eines **Mindestabstandes von 1 Meter** (gilt nicht für im gemeinsamen Haushalt lebende Personen)
- Betreiber/MitarbeiterInnen mit KundInnenkontakt und KundInnen müssen eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (MNS; zB. Masken) tragen; MNS muss nicht getragen werden, während sich die Personen auf ihren Sitzplätzen oder gekennzeichneten Plätzen aufhalten!
- 10m<sup>2</sup> pro KundIn; wenn Kundenbereich kleiner als 10m<sup>2</sup> kleiner, dann maximal 1 KundIn (Hinweispflicht!)

Für das Betreten der Freiluftbereiche von Sportstätten gilt nachstehende Voraussetzung: Einhaltung eines Mindestabstandes von 1 Meter (gilt nicht für im gemeinsamen Haushalt lebende Personen)

Für die Ausübung der Sportart gilt Folgendes:

- Mindestabstand von 2 Meter (gilt nicht für im gemeinsamen Haushalt lebende Personen)
- Abstand kann von Betreuern und Trainern unterschritten werden, wenn das aus Sicherheitsgründen erforderlich ist
- keine MNS-Pflicht

Eine weitere wesentliche Lockerung gibt es bei Veranstaltungen, worunter auch Schulungen, Aus und Fortbildungen zu verstehen sind.

**NEU ab 29.05.2020:** Veranstaltungen bis 100 Personen (Indoor + Outdoor) sind erlaubt.

- Einhaltung eines Mindestabstandes von 1 Meter (gilt nicht für im gemeinsamen Haushalt lebende Personen)
- Tragen von MNS  
Ausnahme: MNS muss nicht getragen werden von Vortragenden und von TeilnehmerInnen, während sie sich auf ihren Sitzplätzen aufhalten!

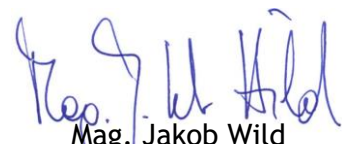
Wenn aufgrund der Eigenart der Schulung, Aus- und Fortbildung

- der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann und/oder
- Personen MNS nicht tragen,

dann muss das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden.

Freundlichen Grüßen

  
Andreas Herz, MSc  
Fachverbandsobmann

  
Mag. Jakob Wild  
Geschäftsführer